

# **Rechtliche Grundlagen**

## **Nachteilsausgleich (BaySchO §33):**

- Je nach vorliegender Störung sind eine Reihe von Maßnahmen möglich, über die im Einzelnen die Schulleitung entscheidet.
  - o Zeitverlängerung um 25% in allen schriftlichen Leistungserhebungen
  - o Methodisch-didaktische Hilfen (Strukturierungshilfen, Vorlesen der Aufgabenstellung)
- Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung, die auf den Nachteilsausgleich hinweist.
- Der Verzicht auf die Gewährung eines bewilligten Nachteilsausgleiches ist schriftlich zu beantragen. (BaySchO §36)

## **Notenschutz (BaySchO§34):**

- Bei einer Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, DAZ und in den Fremdsprachen auf eine Bewertung des Vorlesens zu verzichten.
- Alle weiteren Leistungsnachweise (wie z.B. Leseproben oder Textarbeitsproben) werden weiterhin benotet.
- Bei einer Rechtschreibstörung ist es zulässig,
  - o auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.
  - o in den Fremdsprachen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.
- Es erfolgt ein Hinweis in der Zeugnisbemerkung, der die nicht bewerteten Leistungen benennt.
- Der Verzicht auf die Gewährung eines bewilligten Notenschutzes ist schriftlich, spätestens innerhalb der ersten Schulwoche eines Schuljahres, zu beantragen. (BaySchO§36)

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich gerne vertrauensvoll an den für die Schule zuständigen Beratungslehrer oder Schulpsychologen.